Satzung des Hospizvereins Coburg e. V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Hospizverein Coburg e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Coburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Verein ist

die Errichtung und der Betrieb von Hospizen; die Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes:

die Schulung und Beratung von Ärzten und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Unterstützung von Angehörigen u. a. bei der häuslichen Pflege und der Bewältigung der Trauerarbeit;

die Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten medizinischen, pflegerischen, seelsorgerischen und psychologischen Betreuung und Behandlung;

die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund), Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Krankenkassen und privaten Organisationen;

die Verbreitung der Hospizidee.

Aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.

- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten mit Ausnahme der Regelungen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr haben.
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der dem Vorstand einzureichen ist. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss

- 2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende zulässig.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 Jahresbeitrag

- Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01.04. für das laufende Kalenderjahr fällig. Nach dem 30.06. eintretende Mitglieder zahlen 50 % des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- 2. Die Vorstandschaft hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A) der Vorstand
- B) die Vorstandschaft
- C) die Mitgliederversammlung in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Vorsitzenden
 - c) Kassierer
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß
- § 26 BGB. Rechtlich wird der Verein durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Ihre Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt, dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Vorstandschaft selbst.

§ 8 Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand gemäß § 7
 - b) dem Schriftführer
 - c) mindestens drei und höchstens fünf Beisitzern
- 2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden. Zu den Aufgaben des Beirates gehören
 - a) die Beratung der Vorstandschaft
 - b) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszweckes
- 3. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
- Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende hat die Vorstandschaft nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Die Sit-

- zungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 6. Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d) Auswahl und Anstellung sowie Schulung der Mitarbeiter
 - e) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplanes
 - f) Aushandlung der Pflegesätze
 - g) Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
 - h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
 - i) die Unterrichtung des Beirates über anstehende Probleme
 - k) die Bestellung eines Geschäftsführers

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins
- Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal j\u00e4hrlich einberufen werden.
- 3. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere
 - a) Die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
 - b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl der in § 8 Abs. 1 a-c aufgeführten Mitglieder der Vorstandschaft
 - e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist, und der Beirat, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Wahl statt.

§ 12 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Vorstandschaft und des Beirates sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 14 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind ermächtigt Änderungen der Satzung rein formeller Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbständig vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung löst die bisherige Satzung des Hospizvereins Coburg ab und tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung. Dabei muss sichergestellt sein, dass das Vermögen des Vereins weiterhin der Förderung der Hospiz-Idee im Raum Coburg zugute kommt. Die

Festlegung des Empfängers erfolgt mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Coburg, den 28. September 1995

- 1. Änderung: Coburg, den 13. März 2006
- 2. Änderung: Coburg, den 25. Mai 2009
- 3. Änderung: Coburg, den 26. April 2010
- 4. Änderung: Coburg, den 10. November 2014